

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschluss**

**BV-2010-001**

**öffentlich**

**Städtebauliche Verträge für die Vorhaben Bebauungsplan "Solarpark Finsterwalde I",  
Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde II und III" - hier: Monitoring (Solarpark I-III) ,  
Erschließung (Solarpark II-III), Rückbau (Solarpark II-III)**

Einreicher: Bürgermeister	18.02.2010
Amt / Aktenzeichen: FB 3 Stadtentwicklung/Bauen / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

## Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
24.02.2010	Stadtverordnetenversammlung	<b>Anw.: 26    Ja: 25    Nein: 0    Enth.: 1</b>

## Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), (GVBl. Teil I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. Teil I/08 S. 202) i. V. m. § 11 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), den Abschluss der beiden beiliegenden städtebaulichen Verträge zum Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde I“ und zu den Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde II und III“ zum naturschutzrechtlichen Monitoring, zur Erschließung und zur Rückbauverpflichtung.

U w e   S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Sachverhalt**

Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Finsterwalde wurde im Jahr 2004 aufgrund der Abwägung zum Bebauungsplanverfahren ein städtebaulicher Vertrag zur Umsetzung des Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde I“ abgeschlossen, in dem neben der Herstellung der Erschließung auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ein durch den Vorhabenträger durchzuführendes freiwilliges naturschutzrechtliches Monitoring (Flora und Fauna) geregelt wurden.

Für den Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde II und III“ sind aufgrund des geänderten Baugesetzbuches nunmehr die Durchführung einer Umweltprüfung, die Aufstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bebauungspläne eintreten, gesetzlich vorgeschrieben (§ 4c BauGB). Dieses Monitoring dient dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und die Gemeinde in die Lage zu versetzen, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Entsprechend § 11 BauGB kann die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen sowie die Kostentragung dafür auf den Vorhabenträger vertraglich übertragen werden.

Der städtebauliche Vertrag zum Solarpark Finsterwalde I wurde dahingehend geändert, dass das dort neben anderen Maßnahmen geregelte Monitoring nicht mehr Gegenstand dieses Vertrages ist (BV-2004-085-1).

Daneben soll die privatrechtliche Erschließung und der Rückbau der Anlagen mit diesen Verträgen geregelt werden. Mit der Regelung zur Erschließung erfolgt eine Klarstellung, dass keinerlei öffentliche Erschließungspflicht durch die Planung entsteht.

Die Rückbauverpflichtung steht im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme für den Kranichvorsammelplatz (Städtebaulicher Vertrag BV-2009-119). Wird die Pflege der Ausgleichs- bzw. Vermeidungsfläche zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme der Solarfabrik eingestellt, muss die ursprüngliche Fläche wieder als Vorsammelplatz für Kraniche zur Verfügung stehen. Daher ist der Rückbau der Anlagen vertraglich zu vereinbaren und durch entsprechende Bürgschaften sicher zu stellen. Es wird daher vorgeschlagen, die beiden anliegenden Verträge für die Vorhaben Solarpark I-III (Monitoring und Rückbauverpflichtung) bzw. II und III (Erschließung) abzuschließen.

**Anmerkung:**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 bis 5 des der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202), haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Anlagen**

Vertragsentwurf